

Gegen diese Theorie ist von Seydel (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1872, S. 185—256, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, Freiburg und Leipzig 1893, S. 1 ff.) eingewendet worden, daß die Souveränität begriffsgemäß untheilbar, unbeschränkt und ausschließlich sei. Dergleichen verstoße der Bundesstaatsbegriff. Er sei ein wissenschaftlich unmöglicher, weil er mit dem Wesen des Staates in Widerspruch stehe. Alle jene politischen Gebilde, die man bisher als Bundesstaaten zu bezeichnen pflegte (die Vereinigten Staaten, die Schweiz, der Norddeutsche Bund, das Deutsche Reich) müssen danach entweder einfache Staaten oder Staatenbünde sein; die Souveränität und die Eigenschaft als Staat könne nur entweder dem Einzelstaate oder dem Gesamtstaate zustehen. Diese Kritik hatte insoweit Erfolg, als die Theorie nunmehr die Souveränität nur dem Gesamtstaate beilegte und den Einzelstaaten abspach (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Aufl., §§ 8, 9, Hänel, Deutsches Staatsrecht, I, S. 200 ff., Studien, I, S. 239 ff., Jörn, I, § 4, Hirth, Annalen 1884, S. 474 ff., G. Meyer, 2. Aufl., S. 32, 170, D. Meyer, Einleitung, S. 25, 294, von Treitschke in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. XXX, S. 327, Jellinek, Lehre von Staatenverbindungen, S. 291, Kosin in Hirth's Annalen 1883, S. 265 u. A.). Ein Theil dieser Staatsrechtler geht sogar so weit, den Einzelstaaten im Deutschen Reich die Eigenschaft als Staat abzusprechen und legt ihnen nur noch die Eigenschaft von Selbstverwaltungskörpern bei (Jellinek, S. 281 ff., Jörn, I, S. 84 u. A.). Auch in seinem neuesten Werke (Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 1897) vertritt Seydel nach wie vor die Ansicht, daß das Deutsche Reich kein Staat, sondern nur ein auf die Dauer geschlossener Staatenbund, daß seine Staatsgewalt keine andere als die gemeinsame aller Einzelstaaten, seine Gesetze und seine Verfassung nur gemeinsame Landesgesetze, sein Vermögen nur Societäts- (gemeinsames) Vermögen seien.

Wir gehen zu einer Kritik dieser Ansichten über.

Die Einzelstaaten sind deshalb nicht Selbstverwaltungskörper, sondern Staaten, weil sie erstens nicht bloß communale, sondern auch nationale Zwecke verfolgen, weil sie zweitens aus eigenem Rechte Herrschaftsrechte haben, und weil sie drittens im Bundesrath über das gesammte Deutsche Reich verfügen. Wenn auch die preussische Rheinprovinz weit mehr Einwohner und viel mehr wirtschaftliche Bedeutung hat als Ruß u. L., so hat doch die Rheinprovinz als kommunaler Verband keinen Antheil an der Reichs- oder Landesgesetzgebung, während Ruß durch seine Stimme im Bundesrath an der Gesetzgebung im Deutschen Reich, an Kriegserklärungen, dem Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen u. s. w. theilnimmt. Wenn ferner im mittelalterlichen Staate die Gemeinden aus eigenem Rechte Anordnungen treffen durften, so ist ihre Herrschergewalt im modernen Staate nur eine von diesem übertragene. Vor allem aber ist Folgendes entscheidend: Ueber Sein, Anderssein und Nichtsein der kommunalen Selbstverwaltungskörper haben nicht diese selbst, auch nicht ihre Gesamtheit unmittelbar oder auch nur mittelbar zu befinden, dergestalt also, daß der Staat über die Gemeinde, nicht aber die Gemeinden über den Staat zu verfügen haben, oder, noch anders ausgedrückt, daß der Staat die Souveränität über die Gemeinden hat. Die Gliedstaaten des Deutschen Reiches haben selbst über ihr Sein, Anderssein oder Nichtsein zu bestimmen, und zwar jeder für sich allein oder — soweit die Reichszuständigkeit begründet ist — alle gemeinschaftlich. Die Gesamtheit aller Gemeinden ist nicht Souverän des Staates, wohl aber ist die Gesamtheit aller deutschen Staaten Souverän des Deutschen Reiches.

Laband, I, §§ 8, 9, Jörn, Reichsstaatsrecht, I, § 4, Hänel, Vertragsmäßige Elemente, S. 239, G. Meyer, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 170, v. Treitschke in den Preussischen Jahrbüchern u. A. stützen die Behauptung, daß die Einzelstaaten die Souveränität verloren haben, auf den Umstand, daß das Reich sich in der Lage befinde, seine Zuständigkeit auf Kosten derjenigen der Einzelstaaten durch eigene Acte zu erweitern, daß es die sogenannte Competenz-Competenz besitze. Dieser Umstand trifft zunächst für Preußen keineswegs zu. Denn Zuständigkeits-